

Der einzige Antrag, den er akzeptiert: Ladung der Anstaltsleitung, allerdings nur um zu bezeugen, daß sie damals nicht mehr in der JVA anwesend war, und sich am folgenden Tag zu den Forderungen der Frauen geäußert hätten. Mit dem lapidaren Hinweis alles andere wären ‚Rechtsfragen‘ hält er die anderen Anträge für überflüssig. Die Verteidigerinnen begründen daraufhin nochmals ihre Anträge, um klarzumachen, daß die tatsächlichen Vorfälle nur über alle Zeugenaussagen aufgezeigt werden können. Außerdem gehts um die Verhältnismäßigkeit der Mittel, was auf die Gewaltanwendung und Schläge der Bullen zielt, die ja völlig überflüssig waren.

Nach der Beratungspause um 16.00 Uhr lehnt der Richter alle Anträge ab. Durch sein hektisches Genuschel hört man permanent das Wort Prozessverschleppungsabsichten. Er sieht die Funktion der Verteidigung also nur darin, daß sie Zeit heraus schlagen wollen; seine schon feststehende Rechtsprechung könnte also verzögert werden. Gleichzeitig unterstellt er damit die Aussagen der Bullen als wahr. Alles andere sind für ihn Rechtsfragen, stehen also nicht zur Debatte, Schluß aus!

Die Verteidigerinnen forderten die Aussetzung des Verfahrens, da sie beraten müßten, wie sie den Prozeß weiterführen wollen. Wie erwartet, lehnt der Richter den Antrag auf Aussetzung ab, er geht einfach darüber hinweg, daß die Verteidigerinnen keine Zeit hatten sich auf das Plädoyer, geschweige denn die Angeklagten auf das Schlußwort vorzubereiten.

Es folgt das Plädoyer des SA. Dieser den ganzen Prozeß über gelangweilt aus dem Fenster blickende Typ mit dem dümmlichen Gesicht wird jetzt langsam etwas aktiver. Er meint, es gäbe keine Beweise für die Gewaltanwendung durch die Bullen (er glaubt wohl, daß sich Beate die Verletzungen selbst zugefügt hat, außerdem wurde die Beweisführung gerade von ihm und dem Richter verhindert). Seiner Meinung nach hätte es ja auch gar keinen Grund für die Gewaltanwendung gegeben (stimmt!).

Er konstatiert schuldhaftes Verhalten bei den Angeklagten, denn sie hätten sich ja auch auf dem Behördenweg beschweren können. Außerdem hätten sie kein Recht sich zu wehren, denn die Anstaltsleitung bestimmt, was im Knast passiert und unter anderem auch den Aufenthaltsort der Gefangenen. Die Angeklagten hätten gewaltsam und unter Zusammenrottung die Vollstreckung der Anordnung behindert: Also Meuterei. Daß der eine Bulle wegen einer Herzattacke umgefallen ist, will er den Angeklagten fast noch als Mordversuch anhängen und fordert eine Strafe im unteren Drittel des Strafmaßes (3 Monate bis 5 Jahre), will kurz gesagt 5 Monate. Eine Bewährung lehnt er ab, weil die Angeklagten vorbestraft sind und nicht reumütig. Das Rederecht hätten die beiden mißbraucht, um die Beamten zu beleidigen.

Rechtsanwältin Tilgner geht in ihrem Plädoyer auf die systematische Behinderung der Verteidigung ein. Sie stellt nochmals die völlig ausgelieferte, rechtlose Situation der Gefangenen im Knast dar. Sie sind so rechtlos, daß schon der Versuch sich gegen ungerechtfertigte schikanöse Maßnahmen zu wehren, strafbar ist. Die Gewaltanwendung der Beamten war dagegen nicht zu rechtfertigen. Sie plädiert deshalb für Freispruch und stellt für den Fall, daß dies nicht eintritt, weitere Hilfsanträge. Rechtsanwältin Driest schließt sich an.

Beate betont in ihrem Schlußwort nochmals, daß sie nicht nur von den anderen Frauen festgehalten worden sei, sondern daß sie sich aus Angst an ihnen festgeklammert habe. Außerdem sei der Prozeß eine Farce, weil wieder einmal im Namen des Volkes die wahren Henker und Folterknechte straffrei ausgehen würden und somit ungestraft weiterhin ihre Schweinereien praktizieren könnten.

Bettina: „Dieser Prozeß ist nichts anderes, als wieder ein offene Darlegung dessen, wessen Recht das existierende ist, wem es dient, einer bestimmten Schicht nämlich. Die Berufs-

schläger, Bullen und wirklichen Täter hocken da hinten und lachen und praktizieren weiter alles das, wie wir es hier geschildert haben. Wir werden für nichts verurteilt, und wir verteidigen lediglich uns als Menschen mit Würde. Mit solchem Recht und Gesetz habe ich nichts zu tun, das ganze Verfahren und das Gericht sind einfach absurd.“

Das Urteil nach 1/2stündiger Beratung (wir müssen alle aufstehen, um von diesem Schweinerichter ein ihm wahrhaft angemessenes Urteil zu erfahren) lautet auf 5 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung!!!! Die Begründung ist im wesentlichen dieselbe, wie die des SA. Außerdem hätten die Angeklagten eine solche Rechtsfeindschaft an den Tag gelegt, daß eine Aussetzung der Strafe auf Bewährung nicht möglich sei. Die Kosten gehen zu Lasten der Angeklagten, Das war das traurige Ende.

Wer dabei war, hat die faschistische Praxis deutscher Rechtsprechung klar und offen gezeigt bekommen. Wir können solch ein Urteil nicht hinnehmen.

(geschrieben von Prozeßbeobachtern)

BEWEISANTRÄGE IM STAMMHEIMER PROZESS

STAMMHEIM „In der Strafsache gegen Andreas Baader wird
7. März 77 beantragt, den Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei Deutschland und ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Willi Brandt als Zeugen zu laden und zu vernehmen zum Beweis dafür,

1. daß er persönliche Verbindungen zum Geheimdienst der Vereinigten Staaten von Amerika, CIA, unterhielt;
2. daß ihm im Rahmen dieser Verbindungen seitens der CIA finanzielle Zuwendungen gemacht wurden;
3. daß u.a. aufgrund dieser Verflechtungen der Entscheidungsspielraum der Bundesregierung während der Amtsperiode des Zeugen als Bundeskanzler dort völlig eingeschränkt war, wo entscheidende Interessen der Politik der Regierung der USA berührt wurden;
4. daß die BRD im Verhältnis zu den USA nur über beschränkte Souveränität verfügt;
5. daß die BRD unter seiner Amtsführung die Kriegsführung der USA und ihres Marionettenregimes in Südvietnam sowohl durch Finanzhilfe, Waffenlieferungen und ähnliche Hilfsaktionen als auch durch die Duldung der strategischen Nutzung des Territoriums der BRD für die Kriegsführung der USA in Indochina unterstützte und unterstützen mußte.

1. Die beantragte Beweiserhebung wird insbesondere ergeben:

A.

1. daß der Zeuge bereits als junger Sozialdemokrat während seines Exils in Schweden während des zweiten Weltkriegs Kontakte zur amerikanischen Botschaft unterhielt;
2. daß in den Jahren nach dem Ende des zweiten Weltkrieges und der Besetzung Deutschlands nicht nur Kontakte zwischen den offiziellen Stellen der Militärregierungen und der SPD bestanden, sondern auch geheime ständige Kontakte zwischen der SPD und dem US-Geheimdienst;
3. daß einer der Verbindungsleute zwischen der CIA und den Führungskräften der SPD ein gewisser Fred Valtin war;
4. daß die CIA in den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren neben diesen Kontakten spezielle Kontakte zu dem Zeugen unterhielt, in deren Verlauf sie ihn finanziell „förderte“;
5. daß diese nachrichtendienstliche Operation das Ziel hatte, einer bestimmten politischen Linie innerhalb der Sozialdemokratie zum Durchbruch zu verhelfen und sie gleichzeitig an die machtpolitischen Interessen der USA zu binden;
6. daß die „Förderung“ des Zeugen durch die CIA das Ziel hatte, innerhalb der Sozialdemokratie ein Gegengewicht zum damaligen Vorsitzenden der SPD und Oppositionsführer in Bonn, Kurt Schumacher, zu schaffen, der in US-Regierungskreisen als anti-amerikanischer Politiker gegolten hatte.

7. daß dieser mit nachrichtendienstlichen Mitteln durchgeführte Politik der USA die strategische Konzeption zugrundelag, die deutsche Sozialdemokratie auf einen streng antikommunistischen Kurs festzulegen — sowohl innerstaatlich als auch international im kalten Krieg bezüglich der Staaten des Warschauer Pakts als auch im Hinblick auf die Politik der sozialistischen und sozialdemokratischen Parteien insbesondere Westeuropas und seiner Peripherien, die in der sozialistischen Internationale zusammengefaßt sind —;
8. daß u.a. das für geheime Ostkontakte 1947 eingerichtete und inzwischen aufgelöste Ostbüro der SPD enge nachrichtendienstliche Kontakte mit der CIA unterhielt und gehalten war, Erkenntnisse über wichtige Vorgänge in der SPD und der DDR an die CIA und andere US-Dienststellen weiterzugeben.

B.

Die beantragte Beweisaufnahme wird des weiteren ergeben,

1. daß die Bundesregierung der BRD während des Indochinakrieges dem Aggressor USA und seinen Marionettenregierungen in Indochina zumindest gezielte wirtschaftliche und waffentechnische Hilfe leistete, die für die Dauer des Krieges mit verantwortlich war;
2. daß die Regierung der BRD in der Amtsperiode des Zeugen um die militärische und nachrichtendienstlichen Operationen der USA auf dem Territorium der BRD wußten, die Bestandteil der Kriegsführung der USA in Indochina waren;
3. daß die Bundesregierung und insbesondere der Zeuge in seiner Eigenschaft als Regierungschef gerade wegen seiner zuvor dargelegten persönlichen Verbindungen zum US-Geheimdienst CIA nicht versucht haben, gegen diese offenen und verdeckten kriegerischen Operationen auf dem Territorium der BRD zu intervenieren;
4. daß in einem Fall einer vorsichtigen Intervention der Bundesregierung gegen die Nutzung von US-Basen auf dem Territorium der BRD während des Jom-Kippur-Krieges im Nahen Osten für Nachschublieferungen an die kriegsführende Partei Israel die Regierung der USA der Regierung der BRD zu verstehen gab, sie verfüge nur über beschränkte Souveränität;
5. daß der Zeuge als ehemaliger Regierungschef der BRD seine Verantwortung um die Rolle der BRD während des Indochinakrieges kannte, sein Nichteingreifen gegen die Einbeziehung durch die USA gleichwohl damit zu rechtfertigen sucht, daß er — so in seinem Buch „Begegnungen und Einsichten“ — ausführt:
 „Vietnam war für mich ein Bereich, über den ich einfach nicht genug wußte; vielleicht wollte ich auch nicht genug wissen, weil mich dies in einen Konflikt mit der amerikanischen Politik gebracht hätte, auf die ich als Berliner Bürgermeister, aber auch in der Zeit danach in starkem Maße angewiesen war ...
 Wir konnten uns nur behaupten in vertrauensvollem Zusammenwirken mit der amerikanischen Schutzmacht. So viel war mir klar. Mein Dilemma bestand darin, daß es sozusagen ‚nicht zu verantworten‘ zu sein schien, in unserer Lage eine offen kritische Haltung gegenüber unserer wichtigsten Garantiemacht in mir aufkommen zu lassen. Solche Vorgänge eines gleichsam inneren Denkverbots sind wahrscheinlich häufiger als man gemeinhin annimmt.“

II.

Die beantragte Beweiserhebung ist für das vorliegende Verfahren im Hinblick auf die rechtliche Würdigung — Frage der Rechtswidrigkeit — der von der Roten Armee Fraktion während des Vietnam-Krieges durchgeführten Aktionen in der BRD von entscheidungserheblicher Bedeutung. Dies ergibt sich aus folgendem:

Die Verteidigung hat am 4. Mai 1976 durch umfangreiche Beweisanträge den Charakter der Kriegsführung der USA, ihre Methode, ihre Folgen und ihrem Charakter nach den Kategorien des Völkerrechts unter Beweis gestellt, desgleichen die Verstrickung der BRD in diese Kriegsführung. Der Senat mit seinem damaligen Vorsitzenden hat diese Anträge seinerzeit mit einer für die Verteidigung ebenso unfaßlichen Argumentation zurückgewiesen wie am 22. Juni 1976 die von der Verteidigung zu diesem Komplex geladenen Zeugen. Die genannten Beweisanträge (auszugsweise nachzulesen in ID 124) gelten nun als abermals gestellt. Einer erneuten Verlesung bedarf es nicht. Sie sind in das Verfahren eingeführt und Bestandteil der Akten.

Unabhängig davon kann jedoch der völkerrechtswidrige, verbrecherische Charakter der Kriegsführung der USA in Indochina als gerichtsbekannt gelten.

Bereits 1967 ist einer breiten Weltöffentlichkeit und damit auch den Mitgliedern dieses Gerichts unter anderem durch Veröffentlichung eines Berichts des Senators Edward Kennedy vom 31. 10. 1967 in der Weltpresse bekannt geworden, daß die monatliche Zahl der verletzten Zivilpersonen in Vietnam zu diesem Zeitpunkt bereits 150.000 betrug.

Im gleichen Jahr lagen bereits weltweit Dokumentationen vor, welche die Kriegsführung der USA in Vietnam nach ihren Intentionen, ihren Mitteln und ihren Wirkungen als Völkermord erkennen ließen, so zum Beispiel, um die bekanntesten zu nennen, die beiden Bände über die Vietnam-Tribunale in Schweden und Dänemark, lagen auch spezielle völkerrechtliche Untersuchungen vor, mit eben dieser Würdigung, so zum Beispiel des amerikanischen Völkerrechtlers Quincy Wright, seines deutschen Kollegen Walter Rudolf.

Als gerichtsbekannt muß auch gelten, daß noch danach, am 31. 3. 1968 US-Präsident Johnson die Ausweitung und Intensivierung der Bombenangriffe befahl, die ihrem Ausmaß und ihren Absichten nach als genozide (völkermörderische) Aktionen zu bezeichnen sind.

Gerade diese Bombenangriffe aber wurden durch den in der Hauptverhandlung schon verschiedentlich erwähnten Computer der US-Armee in Heidelberg aus sicherem Hinterland koordiniert, die Zielphotos bereits erfolgter oder geplanter Flächenbombardements unter anderem von Nachrichtendiensten im Hauptquartier des 5. US-Corps im IG-Farben-Haus in Frankfurt (Main) ausgewertet.

Dies hat der Zeuge als Regierungschef der BRD gewußt und gleichwohl aus den im Beweisthema genannten Gründen nichts dagegen unternommen.

Dies ist ein Verstoß gegen Grundsätze des geltenden Völkerrechts:

Die Satzung der Vereinten Nationen, die die Regierungen — auch die der USA — am 26. 6. 1945 in San Franzisko unterzeichnet haben, die der US-Senat am 28. 7. 1945 mit 89 zu 2 Stimmen ratifiziert hat, enthält als Grundsatz allgemein anerkannten Völkerrechts das Gewaltverbot. Art. 2 Nr. 4:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

Art. 33 der UN-Satzung postuliert eigens die Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung.

Vom allgemeinen Gewaltverbot läßt die UN-Charta in Art. 51 nur eine Ausnahme zu: nämlich das Recht zur Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff, und zwar ausdrücklich als „das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung.“

Am 8. 8. 1945 hat die Regierung der USA das Londoner Abkommen unterzeichnet, in welchem als Völkerrechtsverbrechen kodifiziert worden sind (Art. 6 des Status des internationalen Militärtribunals):

„a. Verbrechen gegen den Frieden:
 nämlich Planung, Vorbereitung, Auslösung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der internationale Verträge verletzt; ferner Zustimmung oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die irgendeine der oben genannten Handlungen ermöglichen soll.

b. Kriegsverbrechen:
 nämlich Verletzung des Kriegsrechts oder Kriegsbrauchs. Solche Verletzungen schließen ein:
 Mord, Mißhandlung oder Verschleppung der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete in Arbeitslager oder zu irgendeinem anderen Zweck;
 Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Schiffbrüchigen, Plünderung öffentlichen Eigentums, willkürliche Zerstörung von Stadtzentren, Städten oder Dörfern oder nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigte Verwüstungen, ...

c. Verbrechen gegen die Menschlichkeit:
 nämlich Mord, Völkermord, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschliche Handlungen, die an der Zivilbevölkerung vor dem Krieg oder während des Krieges begangen wurden; ... “

Der Kern dieser Charta besteht in dem Gedanken, daß jedermann internationalen Verpflichtungen unterworfen ist, die über den bürgerlichen Gehorsam, den jeder einzelne Staat fordert, hinausgehen.

Allgemeines Völkerrecht also, nämlich der Grundsatz des allgemeinen Gewaltverbots, speziell ferner die Genozide-Konvention hätten die Bundesregierung verpflichtet, jeglichen Tatbeitrag des Aggressors vom Territorium der BRD aus zu verhindern.

Hat demnach die BRD als in der kriegerischen Auseinandersetzung neutraler Staat unter der Kanzlerschaft des Zeugen eine Benutzung ihres Gebiets für militärische Aktionen geduldet, so hat sie selbst das Recht verletzt; dagegen steht das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht. Vermochte sie die Benutzung ihres Gebiets nicht zu hindern, so wird dieses dadurch zur Außenposition des Angreifers. Dieser Tatbestand setzt folgende aus dem Völkerrecht abzuleitenden Rechte frei, die hier entscheidungserheblich sind:

Die eben zitierte Kodifikationen allgemein anerkannten Völkerrechts gehen übereinstimmend von den Menschenrechten aus (nicht also von den Souveränitätsrechten) und bezwecken Individualschutz, auch dort, wo dieser wie in der Genozid-Konvention an Gruppenzugehörigkeit knüpft; andererseits von der individuellen Verantwortlichkeit und Haftung für Völkerrechtsdelikte. Die zu keiner Zeit unwidersprochene, seit Ende des zweiten Weltkrieges weniger denn je herrschende Meinung, Individuen fehle die völkerrechtliche Subjektfähigkeit, erweist sich daran als unhaltbar.

Die gegenteilige Auffassung, welche Individuen als Völkerrechtssubjekte begreift, wird als allgemein anerkanntes Völkerrecht belegt durch die ständig zunehmende Zahl völkerrechtlicher Konventionen, die unmittelbar, d. h. ohne innerstaatliche Transformationsgesetze, Menschenrechte für jedermann als individuelle Rechtsposition anerkennen und diese zudem mit sozusagen justizieller Effektivität ausstatten, zum Beispiel die europäische Menschenrechtskonvention, die europäische Sozialcharta, das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Daraus ist zu folgern:

Dem Selbsthilferecht des Staates nach Art. 51 der UN-Charta entspricht das Notwehrrecht des Individuums gegen völkerrechtswidrige Verletzung seiner Rechte. Das Recht zur „kollektiven Selbstverteidigung“, das als „naturegegeben“ die UN-Charta in Art. 51 anerkennt, das Recht also dritter Staaten, dem angegriffenen Staat gegen den Aggressor angriffsweise zu Hilfe zu kommen, hat seine Parallele im Nothilferecht des Individuums.

Daraus ergibt sich des weiteren:

Erweisen sich gegen die Fortsetzung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit innerstaatliche Rechtssysteme wie demokratische Willenskundgebung andauernd als hilflos, so bedürfte es des Rückgriffs auf das „legalisierte Widerstandsrecht“ des Grundgesetzes nicht, um innerstaatliche Friedenspflicht zu suspendieren. Widerstandsrecht als ultima ratio ist vorstaatliches Menschenrecht.

Hat also — wie unter Beweis gestellt — während des Indochinakrieges

1. die Bundesrepublik Deutschland die völkerrechtswidrige Aggression der USA durch Hilfsmaßnahmen und durch Duldung der strategischen Nutzung ihres Territoriums für die Kriegsführung unterstützt und
2. mit dem Zeugen ein Kanzler an der Spitze der Regierung gestanden, der in nachrichtendienstliche Operationen des Aggressors verstrickt war, indem er zu einem früheren Zeitpunkt Zuwendungen durch den Geheimdienst des Aggressors erhalten hatte,

so ergibt sich,

daß die Regierung der BRD unter der Kanzlerschaft des Zeugen während des Indochinakrieges aufgrund der historisch durchgängigen Verwobenheit mit dem Aggressor zu keinem Zeitpunkt in der Lage oder Willens war, gegen die Benutzung ihres Territoriums für permanente logistische Aktivitäten/Operationen durch den Aggressor einzuschreiten;

daß alle Versuche von Bürgern der BRD, die den völkerrechtswidrigen, verbrecherischen Charakter der US-Intervention in Indochina erkannt hatten, die politischen Instanzen der BRD bis hin zur Bundesregierung unter Einflußnahme auf den sogenannten politischen Willensbildungsprozeß dazu zu bewegen, gegen den auf dem Territorium der BRD tätigen Aggressor einzuschreiten, von vornherein zum Scheitern verurteilt waren;

daß daher Gewalt gegen den auch vom Territorium der BRD aus operierenden Aggressors als ultima ratio nach den Normen des Völkerrechts zulässig war.

Der Senat wird hier auch zu prüfen haben, inwieweit innerstaatliches Recht durch die Bundesregierung verletzt wurde und ob dadurch die Voraussetzungen des grundgesetzlich garantierten Widerstandsrechts erfüllt sind.

Das geschilderte Verhalten der Bundesregierung unter der Amtsführung des Zeugen stellt jedenfalls eine Verletzung von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des GG dar. Dieser kennzeichnet jede Art von Politik als verfassungswidrig, die sich negativ auf das friedliche Zusammenleben der Völker auswirkt. Tatbestandlich im Sinne dieser Verfassungsnorm wäre insbesondere die Unterstützung eines Aggressors, gleich, ob materiell, oder moralische Unterstützung.

Für die Beurteilung der rechtlichen Relevanz der unter Beweis gestellten Themen und ihrer rechtlichen Würdigung kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Mitglieder der RAF zum damaligen Zeitpunkt, dem Zeitpunkt ihrer Angriffe auf das Hauptquartier des 5. US-Corps in Frankfurt und auf das Computer-Zentrum in Heidelberg und andere Aktionen letztendlich um die Verstrickung des Regierungschefs der BRD in Aktivitäten des US-Geheimdienstes CIA gewußt haben oder nicht. Die RAF hat ausweislich ihrer Erklärungen und Schriften, die als Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, in ihrer Analyse der BRD immer die Auffassung vertreten, die BRD sei das wichtigste Subzentrum des US-Imperialismus. Die hier unter Beweis gestellte persönliche und politische Abhängigkeit des Regierungschefs dieses Landes von der US-Administration kann nur die Richtigkeit dieser These bekräftigen. Die Mitglieder der RAF handelten somit in Kenntnis und im Bewußtsein der Tatsachen, die die Voraussetzungen für die Anwendung des Rechtfertigungsgrundes bilden.